

Buy-out-Klausel

Mit einer Buy-out-[Klausel](#) werden "sämtliche Nutzungsrechte umfassend, ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt" abgegolten. Soweit die [Klausel](#) auch Widerrufsrecht und Vergütungen für bisher unbekannte Nutzungsarten ausschließt, ist dies unter bestimmten Bedingungen problematisch.

Eine solche [Klausel](#) innerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, da sie gegen § [307 Abs. 2 BGB](#) verstößt. [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) werden vom [Verwender](#) gestellt und dem anderen Vertragspartner in der Regel diktiert (wirtschaftliche Übermacht). Dadurch kann sich der Verstoß gegen [Treu und Glauben](#) ergeben. (Landgericht Mannheim, Urteil vom 05.12.2011; [7 O 442/11](#))

In einem eigenständigen [Lizenzvertrag](#), der zwischen zwei Parteien verhandelt wird, kann die [Klausel](#) jedoch wirksam sein.

siehe dazu auch: Muster für Exklusiv Lizenzvertrag für Bilder